

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0752/2012
Auskunft erteilt:	Herr Wildemann
Ruf:	492 51 13
E-Mail:	WildemannA@stadt-muenster.de
Datum:	26.09.2012

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Institut für Schulsozialpädagogik - ISSP Münster e.V.

Beratungsfolge

24.10.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das Institut für Schulsozialpädagogik – ISSP Münster e.V. wird gem. § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG –KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Das Institut für Schulsozialpädagogik – ISSP Münster e.V. beantragte mit Schreiben vom 20.07.2012 (Eingang 13.08.2012) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Das Institut für Schulsozialpädagogik ist ein eingetragener Verein, der seit seiner Gründung im Jahr 2002 gemeinnützig im Bereich der Stadt Münster tätig ist.

Der Verein kooperiert seit Jahren im Rahmen beratender, unterstützender und begleitender Angebote mit verschiedenen Schulen in Münster wie folgt:

Schulsozialpädagogische Beratungsstellen, die durch das ISSP an Schulen in Münster eingerichtet wurden:			
Zeitraum	Schule	Finanzierung	Übernahme in unbefristete Stellen durch öffentliche Schulträger
2001/02 bis 2008/09	Ratsgymnasium Münster	ISSP	Schuljahr 2009/10
2004/05 bis 2011/12	Immanuel-Kant-Gymnasium Münster	ISSP / Stiftung / Schule	Schuljahr 2012/13
2007/08 bis 2011/12	Realschule im Kreuzviertel	ISSP / Stiftung / Landesmittel (Geld oder Stelle)	BuT – 10 Stunden ISSP – 12 Stunden
2008/09 bis 2011/12	Geschwister-Scholl-Realschule	½ ISSP / Stiftung ½ Städt. Stelle	Schuljahr 2012/13
2008/09 bis 2009/10	Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	ISSP / Stiftung / Schule	-

Aktuell hält der Träger ein entsprechendes Angebot in der Realschule im Kreuzviertel vor.

Schwerpunkte der schulsozialpädagogischen Arbeit bilden insbesondere intervenierende und präventive Ansätze vor dem Hintergrund schwieriger familiärer und schulischer Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler als integrierter Bestandteil der Schule.

Entsprechend der Satzung verfolgt der Verein die Zwecke

- junge Menschen aufgrund individueller Benachteiligungen, sozialer Beeinträchtigungen oder emotionaler Problemlagen zu unterstützen
- vermittelnd tätig zu sein zwischen den Forschungs-, Lehr- und Leistungsangeboten der Fachhochschule / Universität und den praxisbezogenen Angeboten der Jugendhilfe an weiterführenden Schulen
- Schulsozialpädagogik insbesondere an Realschulen und Gymnasien einzurichten, zu fördern und zu etablieren
- Fort- und Weiterbildung zu fördern sowie Forschung zu betreiben.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bericht des ISSP über seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Darstellung der Vereinsvita
- Übersicht der Vorstandsmitglieder mit Namen / Alter / Beruf / Anschrift
- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt und aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist. Der Verein bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die o.g. Bedingungen erfüllt.

Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Bericht des ISSP über seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Darstellung der Vereinsvita

Anlage 3: Übersicht der Vorstandsmitglieder mit Namen / Alter / Beruf / Anschrift

Anlage 4: Satzung des Vereins

Anlage 5: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 6: Gemeinnützigkeitsbescheinigung